

Verordnung über die Hundeabgabe der Gemeinde Riefensberg (Hundeabgabe-Verordnung)

Auf Grund des § 16, Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. Nr. 3/2001 idgF. wird gemäß Gemeindevertretungsbeschluss vom 13.12.2022 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1 Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Riefensberg einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Riefensberg eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer

1. Die Höhe der Hundetaxe je gehaltenem Hund wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
2. Die Hundeabgabe wird jährlich eingehoben und ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Wird ein steuerpflichtiger Hund während des Jahres angeschafft, ist er abhanden gekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.
3. Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

§ 3 Abgabenbefreiung

1. Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:
 - a) Hunde, die als Wachhunde gehalten werden. Das Halten eines Wachhundes liegt dann vor, wenn der Hund auf Grund seiner Rasse, Ausbildung und Verwendung geeignet ist, die Art der Bewachung, wofür er gehalten wird, zu gewährleisten.
 - b) Blindenhunde und Lawinhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden.
 - c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.
2. Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.

§ 4 Meldepflicht

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Riefensberg einen Hund hält, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Riefensberg zu melden. Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhanden gekommen, ist dies unverzüglich vom Halter beim Gemeindeamt Riefensberg zu melden.

§ 5 Hundemarken

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde Riefensberg eine Erkennungsmarke mit einer Registrierungsnummer an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

§ 6 Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Hundeabgabe-Verordnungen außer Kraft.

GEMEINDE RIEFENSBERG

Der Bürgermeister:



Ulrich Schmelzenbach

Amtstafel / Veröffentlichungsportal:

Anschlag am: 20.12.2022
Abnahme am: 20.01.2023

Ergeht nachrichtlich an:

Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz